

Römisches Recht

Von der klassischen Zeit bis zu den modernen Kodifikationen

Bearbeitet von
Prof. Dr. Jan Dirk Harke

2. Auflage 2016. Buch. Rund 350 S. Kartoniert
ISBN 978 3 406 70273 0
Format (B x L): 12,8 x 19,4 cm

[Recht > Rechtswissenschaft, Nachbarbereiche, sonstige Rechtsthemen > Rechtsgeschichte](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

The logo for beck-shop.de features the text 'beck-shop.de' in a bold, red, sans-serif font. Above the 'i' in 'shop' are three red dots of increasing size. Below the main text, 'DIE FACHBUCHHANDLUNG' is written in a smaller, red, all-caps, sans-serif font.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Herausgabeverlangen des Erwerbers grundsätzlich schutzlos und kann sich wiederum nur an seinen Vertragspartner halten. Um dies zu vermeiden, wird es allerdings üblich, dass der *locator*, wenn er die überlassene Sache veräußert, dem Erwerber anverleiht, den Vertrag mit dem *conductor* einzuhalten (D 19.2.25.1 Gai 10 ed prov). Eine solche Vereinbarung verschafft diesem jedenfalls in der Zeit der Spätclassik unmittelbar das Recht, den Herausgabeanspruch des Erwerbers abzuwehren (CJ 4.65.9 – a 234).

Im Gegensatz zum Kaufvertrag (Rn. 8.11 ff.) gilt im Recht der Verdingung die selbstverständliche Regel, dass jede Partei den Anspruch auf die Gegenleistung einbüßt, soweit sie ihre eigene Leistung nicht erbringt oder nicht erbringen kann (Rn. 7.21 ff.). Für die Sachüberlassung bedeutet dies, dass ein *locator*, der seiner Pflicht zur Überlassung der Sache nicht nachkommt, keinen oder nur einen verminderten Anspruch auf den vom *conductor* zu zahlenden Zins hat. Welchen Umfang die vom *locator* zu erbringende Leistung hat, hängt allerdings vom Gegenstand des Vertrags ab: Bei der Überlassung von beweglichen Sachen, Räumen oder Grundstücken, die der *conductor* nicht bearbeiten soll, hat der *locator* die Sache in einem **für die vereinbarte Nutzung geeigneten Zustand** zu übergeben und zu erhalten. Einer Schadensersatzpflicht unterliegt er nur dann, wenn die Sache nicht die zumindest stillschweigend zugesicherten Eigenschaften hat oder vom *locator* bewusst in einem mangelhaften Zustand überlassen worden ist (D 19.1.6.4 Pomp 9 Sab). Ansonsten muss er sich bloß gefallen lassen, dass der *conductor*, der die Sache nicht vereinbarungsgemäß nutzen kann, hierfür auch keine Gegenleistung erbringt:

D 19.2.19.1 Ulp 32 ed

Si quis dolia vitiosa ignarus locaverit, deinde vinum effluxerit, tenebitur in id quod interest nec ignorantia eius erit excusata: et ita Cassius scripsit. aliter atque si saltum pascuum locasti, in quo herba mala nascebatur: hic enim si pecora vel demortua sunt vel etiam deteriora facta, quod interest praestabitur, si scisti, si ignorasti, pensionem non petes, et ita Servio Labeoni Sabino placuit.

Hat jemand, ohne es zu wissen, schadhafte Fässer überlassen und ist daraufhin der Wein ausgelaufen, haftet er auf das Interesse und kann sich durch seine Unkenntnis nicht entschuldigen. Und so hat Cassius entschieden. Anders dagegen, wenn du eine Weide überlassen hast, auf der giftige Kräuter wachsen. Ist nämlich in diesem Fall das Vieh eingegangen oder bloß geschädigt worden, musst du das Interesse nur dann leisten, wenn du es gewusst hast; hast du es nicht gewusst, kannst du keinen Zins verlangen; und dies ist die Auffassung von Servius, Labeo und Sabinus.

beck-shop.de

DIE PACHTVERHÄLTNISSE

- 5 Anders sind die Pflichten der Vertragsparteien bei der Überlassung von Grundstücken strukturiert, die der *conductor* zur landwirtschaftlichen Bearbeitung übernimmt. Diese *Kolonat* genannte Landpacht zeichnet sich dadurch aus, dass der Verpächter zwar einerseits nicht für einfache Mängel des überlassenen Gegenstands eintreten muss, andererseits aber einen gewissen **Nutzungserfolg zu gewährleisten** und der Pächter ein Recht zur Herabsetzung des Pachtzinses (*remissio mercedis*) hat, wenn die Ernte durch unvorhergesehene Unglücksfälle misslingt. So muss er im Unterschied zu dem *conductor*, der ein Grundstück zur bloßen Viehweide übernommen hat, die Gegenleistung auch dann erbringen, wenn das überlassene Grundstück von giftigen Pflanzen oder Ungeziefer befallen ist. Außergewöhnliche Erntehindernisse wie Naturkatastrophen und Krieg berechtigen ihn dagegen zum Abzug vom vereinbarten Betrag selbst in dem Fall, dass sie allein seine Tätigkeit und nicht etwa die Tauglichkeit des Grundstücks zur vereinbarten Nutzung beeinträchtigen. Statt auf diese kommt es auf das Ergebnis der Nutzung an. Stellt es den Pächter deshalb nicht zufrieden, weil er auf die üblichen Schwierigkeiten der landwirtschaftlichen Tätigkeit gestoßen ist, hat dies keine Rechtsfolge. Bleibt die Ernte jedoch aus einem unvorhergesehenem Umstand hinter den Erwartungen zurück, mindert sich der vom Pächter geschuldete Betrag, es sei denn, der Misserfolg des einen Jahres würde durch überreiche Ernten in den folgenden Jahren ausgeglichen:

- 6 D 19.2.15pr.–2, 4 Ulp 32 ed

Ex conducto actio conductori datur. (1) Competit autem ex his causis fere: ut puta si re quam conduxit frui ei non liceat (forte quia possessio ei aut totius agri aut partis non praestatur, aut villa non reficitur vel stabulum vel ubi greges eius stare oporteat) vel si quid in lege conductionis convenit, si hoc non praestatur, ex conducto agetur. (2) Si vis tempestatis calamitosae contigerit, an locator conductori aliquid praestare debeat, videamus. Servius omnem vim, cui resisti non potest, dominum colono praestare debere ait, ut puta fluminum graculorum sturnorum et si quid simile acciderit, aut si incursus hostium fiat: si qua tamen vitia ex ipsa re oriantur, haec damno coloni esse, veluti si vinum coacuerit, si raucis aut herbis segetes corruptae sint. ... (4) Papinianus libro quarto responsorum ait, si uno anno remissionem quis colono dederit ob sterilitatem, deinde sequentibus annis contigit uberitas, nihil obesse domino remissionem, sed integram pensionem etiam eius anni quo remisit exigendam. ...

Die Pachtklage wird dem Pächter gewährt. (1) Sie steht ihm gewöhnlich in folgenden Fällen zu: Ist ihm zum Beispiel verwehrt, die überlassen Sa-

che zu nutzen (weil ihm vielleicht der Besitz des Landes oder eines Teils nicht eingeräumt wird oder weil das Landhaus oder auch die Stallungen oder die Pferche nicht hergerichtet sind, wo seine Herden stehen sollen), oder ist sonst etwas in dem Vertrag vereinbart worden, was ihm nicht gewährt wird, kann die Pachtklage erhoben werden. (2) Sollen wir zu, ob der Verpächter dem Pächter für die Gewalt eines zerstörerischen Unwetters einzustehen hat. Servius sagt, der Eigentümer müsse dem Pächter für jede Gewalt eintreten, der man nicht widerstehen könne, wie zum Beispiel für die Gewalt, die von Flüssen, Krähen oder Staren ausgeht, oder wenn sich ähnliches ereignet oder Feinde ins Land einfallen. Ergeben sich dagegen Mängel aus der Sache selbst, falle dies zum Nachteil des Pächters aus, zum Beispiel wenn Wein zu Essig geworden oder wenn die Saat durch Würmer oder durch Unkraut verdorben worden ist. ... (4) Papinian schreibt im 4. Buch seiner Rechtsgutachten, ein dem Pächter gewährter Nachlass schade dem Eigentümer nicht, wenn er den Zins wegen Missernte für ein Jahr erlassen, sich aber in den folgenden Jahren reiche Ernte ergeben hat; stattdessen könne er den gesamten Zins auch für das Jahr fordern, für das er den Nachlass gewährt habe. ...

Dem veränderten Pflichtenprogramm des Verpächters bei der 7
Überlassung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke entspricht eine besondere Verpflichtung auf Seiten des Pächters. Anders als ein Mieter, dem Gegenstände zum einfachen Gebrauch überlassen werden, hat er nicht bloß den vereinbarten Zins zu zahlen. Vielmehr trifft ihn auch und sogar in erster Linie die **Pflicht, das Grundstück zu bearbeiten**, damit es in einem für die Landwirtschaft tauglichen Zustand erhalten bleibt. Da der Verpächter in den Genuss dieser Leistung stets und auch dann kommt, wenn der Ernteerfolg ausbleibt, muss er sich im Gegenzug an dem Nutzungsrisiko des Pächters beteiligen und bei Missernten so behandeln lassen, als ob ihm statt der festen Zinszahlung nur ein Anteil an den mit der Grundstücksnutzung erzielten Früchten zugesagt wäre. Denn statt auf den bloßen Austausch einer Nutzungsmöglichkeit gegen Geld ist die Landpacht ähnlich einem Gesellschaftsvertrag auf den Betrieb der überlassenen Sache zum gemeinsamen Nutzen beider Parteien gerichtet:

D 19.2.25.3, 6 Gai 10 ed prov

8

Conductor omnia secundum legem conductionis facere debet. Et ante omnia colonus curare debet, ut opera rustica suo quoque tempore faciat, ne intempestiva cultura deteriores fundum faceret. Praeterea villarum curam agere debet, ut eas incorruptas habeat. ... (6) Vis maior, quam Graeci θεον βίαν appellant, non debet conductori damnosa esse, si plus, quam tolerabile est, laesi fuerint fructus: alioquin modicum damnum aequo animo ferre debet colonus, cui immodicum lucrum non aufertur.

Apparet autem de eo nos colono dicere, qui ad pecuniam numeratam conduit: alioquin partiarius colonus quasi societatis iure et damnum et lucrum cum domino fundi partitur.

Der Pächter muss sich in allem an die Vorschriften des Verdingungsvertrags halten. Und vor allem muss der Pächter dafür sorgen, dass die Bewirtschaftung des Landes zur rechten Zeit erfolgt, damit nicht das Grundstück durch eine Bewirtschaftung zur Unzeit verschlechtert wird. Überdies muss er für die Gebäude Sorge tragen, damit diese instand bleiben. ... (6) Die höhere Gewalt, die die Griechen göttliche Gewalt nennen, darf dem Pächter nicht zum Schaden gereichen, wenn er mehr, als hinnehmbar ist, gelitten hat. Einen mäßigen Schaden muss er dagegen mit Gleichmut hinnehmen, da ihm auch ein übermäßiger Gewinn nicht abgenommen wird. Dabei sprechen wir offensichtlich von dem Pächter, der das Grundstück zu einem festen Zinssatz übernommen hat; der Teilpächter [der das Grundstück gegen einen Anteil der Ernte übernommen hat] teilt sich Schaden und Gewinn mit dem Grundstückseigentümer ohnehin wie unter Gesellschaftern.

- 9 Obwohl der Kolonat des klassischen Rechts so für eine interessen-gerechte Risikoverteilung sorgt und damit durchaus kein Instrument zur Ausbeutung der Landpächter ist, wird er in der Spätantike doch zum Merkmal für die Entstehung einer neuen Form **persönlicher Unfreiheit**. Sie trifft aus noch nicht völlig geklärter Ursache, in erster Linie wohl aufgrund des Steuersystems und zur Abwehr von Bevöl-kerungsbewegungen infolge der Germaneneinfälle, die Landpächter, die ihre Freizügigkeit einbüßen und samt ihrem Nachwuchs an den bearbeiteten Boden gebunden werden. Als Abhängige ihres Grund-herrn geraten sie in eine sklavenähnliche Stellung und werden, wenn sie sich entfernen, mit staatlichem Zwang zu ihm zurückgeführt. Das erste Gesetz, das dies vorschreibt, ist eine Verordnung Kaiser Kon-stantins aus dem Jahre 332 (CTh 5.17.1). Die zahlreichen Gesetze, die zum Kolonat in der Folgezeit ergehen, dienen **nach der Rezep-tion** dazu, der im mittelalterlichen Feudalsystem entstandenen Leib-eigenschaft der Bauern eine rechtliche Ordnung zu geben.
- 10 Während diese Gesetze mit der Abschaffung der Leibeigenschaft ihre Bedeutung verlieren, büßen die klassischen Regeln über die Ge-fahrverteilung beim Kolonat nichts von ihrer Relevanz ein. **Seit der Rezeption** werden sie jedoch **in dreifacher Weise mißdeutet**: Dass der Verpächter bei ungewöhnlichen Erntemisserfolgen seinen An-spruch auf den Zins ganz oder teilweise verliert, erklären sich die Juristen in Mittelalter und Neuzeit zuweilen mit der gesellschafts-rechtlichen Natur des Vertrags, die auch eine Zinserhöhung bei au-ßergewöhnlich reichen Ernten zulasse (Gl. *cui* zu D 19.2.25.6). Eine

andere Deutungsvariante ist, dass die Verdingung als Kauf der künftigen Früchte des Grundstücks und mit deren Ausbleiben als hinfällig angesehen wird (Bartolus zu D 19.2.25.6 Nr. 6). Das dritte Erklärungsmodell liefert schließlich die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte (Rn. 5.30 ff.), als deren besondere Ausprägung das Recht des Pächters auf Herabsetzung des Zinses begriffen wird (Bartolus zu CJ 4.65.8, Voet zu D 19.2 Nr. 25).

Als ein Instrument zum Schutz des benachteiligten Pächters erscheint der Zinsnachlass auch in den Naturrechtskodifikationen, wo sich die römische *locatio conductio rei* in **die Vertragstypen der Miete und Pacht** aufteilt. Nach ALR (§ 270 I 21) und ABGB (§ 1091) unterscheiden sie sich dadurch, dass der Mieter nur zum Gebrauch der überlassenen Sache, der Pächter auch zur Ziehung von Früchten berechtigt ist. Gemeinsam ist beiden Verträgen, dass der Vermieter oder Verpächter grundsätzlich nur für die Tauglichkeit des überlassenen Gegenstands und nicht auch für den Nutzungserfolg einzustehen hat (§§ 272 I 21 ALR, 1096 ABGB). Das Recht zur Zinsreduktion wegen unvorhergesehener Unglücksfälle kann so von vornherein nur **außerordentliches Mittel zum Schutz des Pächters** sein. Das ALR (§§ 478 ff. I 21) beschränkt es ebenso wie der CC (Art. 1769 f.) auf die Landpacht und unterwirft es einer unübersichtlichen Detailregelung. Das ABGB (§ 1105) sieht die Herabsetzung des Zinses dagegen auch jenseits der Landwirtschaft, aber nur bei Pachtverträgen mit einjähriger Laufzeit vor und knüpft sie an einen Ausfall des gewöhnlichen Ertrags um mehr als die Hälfte.

Auch die Pandektenwissenschaft sieht im Zinsnachlass eine Anomalie mit begrenztem Anwendungsbereich. Als Sonderrecht für die Überlassung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke findet er zwar noch Eingang in das OR (Art. 287 aF), dagegen schon nicht mehr in das BGB von 1900. Miet- und Pachtverträge sind in beiden Gesetzen ebenso wie in ALR und ABGB bloß dadurch getrennt, dass die Pacht außer zum Gebrauch auch zur Fruchtziehung berechtigt (Art. 253, 275 OR, §§ 535, 581 BGB). Beide Verträge bestehen daher gleichermaßen im Austausch einer Nutzungsmöglichkeit gegen Geld und lassen für die Gewähr eines Nutzungserfolgs keinen Raum (Art. 254 aF = Art. 256 nF, 277 aF = Art. 278 f. nF OR, §§ 536, 581 BGB). Erst im Laufe des 20. Jahrhunderts etabliert sich neben ihnen der Landpachtvertrag als eigenständiger Vertragstyp. Er weist die Charakteristika des römischen Kolonats auf, indem er einerseits den Landpächter zur Nutzung des überlassenen Grundstücks verpflichtet

(§§ 586 BGB, Art. 21 a LPG), andererseits eine Anpassung des Pachtzinses wegen unvorhergesehener Unglücksfälle gestattet (§ 593 BGB, Art. 11 LPG). Dass dieses Regelungskonzept wiedergekehrt ist, zeigt seine Zeitlosigkeit. Obwohl es nur für die Landwirtschaft wieder eingeführt worden ist, eignet es sich heute auch für andere Vereinbarungen wie etwa Betriebsführungs- oder Franchiseverträge, durch die Gegenstände überlassen werden, an deren Nutzung beide Vertragsparteien ein Interesse haben.

- 13 Zeichnet den Kaufvertrag aus, dass er sich von einem Bargeschäft mit dinglicher Struktur zu einem reinen Verpflichtungsgeschäft entwickelt (Rn. 8.12f.), lässt sich bei der Verdingung eine umgekehrte **Tendenz zur Verdinglichung** feststellen: Erwirbt der römische *conductor* noch keine Rechtsstellung mit Wirkung gegenüber Dritten, sucht man schon im Mittelalter nach Wegen, seine Position zu stärken. Im Rahmen des überkommenen Rechts der Verdingung kann dies nur dadurch geschehen, dass man annimmt, dem *conductor* sei zur Sicherung seiner Ansprüche aus der Verdingung stillschweigend ein Pfandrecht an der überlassenen Sache bestellt (Bartolus zu CJ 4.65.9 Nr. 2). Weiter gehen die Juristen des *usus modernus*, die dem *conductor* unter Berufung auf die deutsche Rechtstradition ein dingliches Recht eigener Art an der überlassenen Sache zuerkennen (Stryk zu D 19.2 Nr. 81). Die Naturrechtslehre versucht, ihm ein dogmatisches Fundament zu geben, indem sie die Verdingung als Kaufvertrag über ein Nutzungsrecht ansieht, das dem *conductor* gegenüber jedermann zusteht. So ist der *locator*, wenn er es seinem Vertragspartner einmal eingeräumt hat, gehindert, erneut darüber zu verfügen, und kann es auch keinem Sacherwerber mehr verschaffen:

- 14 Wolff JN 4.1216, 1225

Si re locata non uteris, interea sine consensu tuo rem alteri locare nequit locator. ... Etenim usus rei tibi venditus, adeoque tuus est. Quamobrem de eo pro arbitrio suo disponere non potest locator, a quo rem conduxisti, consequenter nec sine consensu suo eam alii loare potest. ... (1225) Si res non fuerit locata sub ea conditione, ut statim cesset locatio, ubi ea vendita fuerit, vel propriis usibus necessaria fuerit; naturaliter locatio non finitur, si rem locatam vendiderit, vel propriis usibus necessariam habuerit locator. Quoniam itaque jus utendi, quod in eum transtulit, auferre nequit invito.

Nutzt du die gemietete Sache nicht, ist es dem Vermieter indessen verboten, die Sache ohne deine Zustimmung einem anderen zu vermieten. ... Und die Nutzung ist dir nämlich verkauft und daher dein. Deshalb kann der Vermieter, von dem du die Sache gemietet hast, über die Nut-

DIE FACHBUCHHANDLUNG

zung nicht mehr nach seinem Willen verfügen, und folglich kann er sie auch nicht ohne deine Zustimmung einem anderen vermieten. ... (1225)
Ist die Sache nicht unter der Bedingung vermietet, dass der Mietvertrag sofort wegfällt, wenn sie verkauft oder für den notwendigen Eigenbedarf des Vermieters benötigt wird, endet der Mietvertrag selbstverständlich nicht, wenn der Vermieter die vermietete Sache verkauft oder für den notwendigen Eigenbedarf benötigt ... da er ja das Nutzungsrecht, das er ihm übertragen hat, ohne seine Zustimmung nicht entziehen kann ...

Diese Vermischung von Schuld- und Sachenrecht löst das ALR 15 wieder auf, indem es das obligatorische Nutzungsrecht des Mieters oder Pächters um eine **dingliche Belastung der überlassenen Sache** ergänzt, die nicht schon durch den Vertragsschluss, sondern erst durch die Übergabe der Sache oder die Eintragung in das Grundbuch entsteht (§ 2 ff. I 21). In der Konzeption vergleichbar, aber restriktiver ist die Regelung des ABGB (§ 1095), das dem Miet- und Pachtrecht nur bei Grundstücken und bloß unter der Voraussetzung seiner Eintragung in das Grundbuch dingliche Wirkung zumisst. Der CC (Art. 1743) begnügt sich dagegen damit, dem Erwerber der vermieteten Sache die Austreibung des Mieters zu verwehren, falls dieser urkundlich nachweisen kann, dass der Mietvertrag älter als der Veräußerungsvertrag ist. Das OR (Art. 260 aF = Art. 261 b nF) folgt dem ABGB und macht den Schutz des Mieters oder Pächters von einer Grundbucheintragung abhängig. Für den Fall, dass der Sacherwerber das Vertragsverhältnis nicht kündigt, sieht es jedoch zudem seinen Eintritt in den Miet- oder Pachtvertrag vor (Art. 259 OR aF). Das BGB ordnet diesen Parteiwechsel bei der Miete und Pacht von Grundstücken und Räumen generell und ohne besonderes Kündigungsrecht des Erwerbers an, stellt ihn allerdings unter die Voraussetzung, dass die Sache dem Mieter oder Pächter vor dem Eigentümerwechsel bereits überlassen war (§ 571 aF = § 566 nF). In Österreich gilt dies sondergesetzlich nun auch für die dem Mietschutz unterliegenden Wohnungs- und Geschäftsraummiete (§ 2 MRG); in der Schweiz hat sich der ursprünglich nur als Ausnahme vorgesehene Vertragseintritt des Erwerbers dadurch zur Regel entwickelt, dass seine Kündigung ebenso wie die des ursprünglichen Vermieters oder Verpächters unter der Voraussetzung des Eigenbedarfs steht (Art. 261 OR nF).

Die **Auswechslung der Vertragsparteien** durch den Sacherwerb 16 hat zwar den Vorteil, dass sie für einen automatischen Gleichlauf von Eigentum und Vermieter- oder Verpächterstellung sorgt, so dass

sich der Anspruch auf Überlassung der Miet- oder Pachtsache stets gegen denjenigen richtet, der ihn auch am besten erfüllen kann. Anders als noch die Regelung des ALR täuscht die Anordnung des Vertragseintritts jedoch eine rein schuldrechtliche Konstruktion des Mieter- oder Pächterschutzes vor und lässt kaum erkennen, dass dem Vertragseintritt die Vorstellung einer dinglichen Belastung der überlassenen Sache mit dem Recht des Mieters oder Pächters zugrunde liegt. Unabhängig von ihr kann sich der Mieter heute gegen Störungen der Sachnutzung mit Hilfe der **Besitzschutzrechte** wehren, seitdem die Kodifikationen diese auch anderen als Eigenbesitzern zugestehen (Rn. 13.11f.). Wichtiger als der so gewährleistete Schutz ist zumindest für den Wohnungsmieter freilich der Schutz gegenüber seinem Vertragspartner, den erst die Gesetzgebung des 20. Jahrhunderts schafft, indem sie die Kündigung des Vermieters langen Fristen unterwirft sowie von dringenden eigenen Bedürfnissen abhängig und außerdem Vorgaben für die Erhöhung des Mietzinses macht.

II. Verdingung von Arbeitskraft

Schrifttum: *Buchwitz*, Vertragsklauseln und *probatio* – Anmerkungen zum römischen Bauvertragsrecht, SZ 126 (2009) 358–386; *Harke*, Die Lohngefahr beim römischen Werkvertrag, OIR 10 (2005) 23–39; *ders.*, Die Sachmängelhaftung beim Werkvertrag in der neueren privatrechtsgeschichtlichen Entwicklung, SZ 124 (2007) 305–331; *Ernst*, *Periculum conductoris*, in: Medicus u. a. (Hg.), Festschrift für Lange, Stuttgart u. a. 1992, S. 59–97; *Möller*, Freiheit und Schutz im Arbeitsrecht. Das Fortwirken des römischen Rechts in der Rechtsprechung des Reichsgerichts, Göttingen 1990; *Rückert*, Vom *casus* zur Unmöglichkeit und von Sphäre zum Synallagma, ZNR 6 (1984) 40–73; *Wubbe*, Labeo zur Gefahrtragung im Bauvertrag, in: L'homme dans son environnement, Festgabe zum Schweizer Juristentag, Fribourg (1980), S. 132–147 (= Pichonnaz (Hg.), *Ius vigilantibus scriptum*, Fribourg (2003), S. 253–271).

- 17 Von den beiden Arten der Verdingung von Arbeitskraft findet der **Dienstvertrag** (*locatio conductio operarum*), bei dem der *locator* dem *conductor* seine Dienste ohne die Zusage eines bestimmten Erfolgs überlässt, nur selten die Aufmerksamkeit der römischen Juristen. Er taugt auch kaum zum Gegenstand eines Rechtsstreits, weil sich einfache Arbeiter in Rom keine Prozessführung leisten können und die höheren Dienstleistungen zum ganz überwiegenden Teil aus dem Anwendungsbereich der *locatio conductio* herausfallen (Rn. 4.30): Während die Verwaltung von Vermögen und Wirtschaftsbetrieben in der Regel Sklaven mit besonderer Ausbildung obliegt, ist die als „freie